

Pet 2-17-08-6118-007004
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-37460
Telefax (030) 227-36130

Herrn
Robert Seb. Grafetstetter
Baumburger Leite 9

83352 Altenmarkt

Betr.: Solidaritätszuschlag

Bezug: Mein Schreiben vom 19.04.2010

Sehr geehrter Herr Grafetstetter,

zu Ihrem Anliegen hat die Bundesregierung - das hierfür fachlich zuständige Bundesministerium der Finanzen (BMF) - zwischenzeitlich Stellung genommen.

Der Ausschussdienst hat daraufhin die Sach- und Rechtslage zu Ihrer Petition unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMF sowie anhand seiner umfassenden Petitionsdatenbank sorgfältig geprüft und bewertet. Er kam danach zu dem Ergebnis, dass der Ausschuss keine Möglichkeit haben wird, Sie bei Ihrem Anliegen zu unterstützen.

Mit dem Solidarpakt II leistet die Bundesregierung unverändert einen wichtigen Beitrag, damit die ostdeutschen Länder in den nächsten Jahren zunehmend auf eigenen Füßen stehen können und ab 2020 ein teilungsbedingter infrastruktureller Nachholbedarf nicht mehr gegeben ist.

Der Solidaritätszuschlag wurde 1995 vor dem Hintergrund der erheblichen Belastungen des Bundeshaushaltes durch den Wiedervereinigungsprozess eingeführt, ohne dass eine Zweckbindung der Mittel aus dem Zuschlag normiert wurde. Eine solche wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht zulässig gewesen, da Steuern der Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben dienen und in den allgemeinen Haushalt fließen.

Der Solidaritätszuschlag stellt eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Abs. 1 Nr. 6 Grundgesetz (GG) dar. Nach dieser Vorschrift kann eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer erhoben werden, deren Aufkommen dem Bund zusteht. Eine Ergänzungsabgabe kann eingeführt werden, wenn sie zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs des Bundes erforderlich ist.

Die beigefügte Stellungnahme des BMF erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme. Dort sind die entscheidungserheblichen Tatsachen in Ihrem Fall sachlich und rechtlich zutreffend dargestellt.

Der Ausschussdienst bittet um Verständnis, dass er nach den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze) Ihr Petitionsverfahren mit diesem Bescheid abschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Hartmut Wahn)

Stellungnahme zur Eingabe des Herrn Robert Seb. Grafetstetter, 83352 Altenmarkt

Der Petition sollte nicht entsprochen werden.

Trotz des wirtschaftlichen Aufholprozesses der neuen Länder in den vergangenen Jahrzehnten besteht noch immer ein erheblicher Nachholbedarf, um ein selbsttragendes Wachstum und mehr Beschäftigung zu gewährleisten. Die Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft in den neuen und alten Ländern weichen noch immer deutlich voneinander ab. Auch nach 20 Jahren Wiedervereinigung ist die Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland in 2009 mit 13,0 % immer noch fast doppelt so hoch wie in den alten Ländern mit 6,9 %. Mit dem Solidarpakt II leistet die Bundesregierung unverändert einen wichtigen Beitrag, damit die ostdeutschen Länder in den nächsten Jahren zunehmend auf eigenen Füßen stehen können und ab 2020 ein teilungsbedingter infrastruktureller Nachholbedarf nicht mehr gegeben ist.

Der Solidaritätszuschlag wurde 1995 vor dem Hintergrund der erheblichen Belastungen des Bundeshaushalts durch den Wiedervereinigungsprozess eingeführt, ohne dass eine Zweckbindung der Mittel aus dem Zuschlag normiert wurde. Eine solche wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch nicht zulässig gewesen, da Steuern der Finanzierung der allgemeinen Staatsaufgaben dienen und in den allgemeinen Haushalt fließen.

Der Solidaritätszuschlag stellt eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Artikels 106 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (GG) dar. Nach dieser Vorschrift kann eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer erhoben werden, deren Aufkommen dem Bund zusteht. Eine Ergänzungsabgabe kann eingeführt werden, wenn sie zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs des Bundes erforderlich ist.

Eine Zweckbindung von Steuern würde den Gestaltungsspielraum des Parlaments bei der Aufstellung des Bundeshaushalts unangemessen einschränken. Folgerichtig sind unter dem verfassungsrechtlichen Steuerbegriff Geldleistungen zu verstehen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und die von einem öffentlichen Gemeinwesen (insbesondere Bund und Länder) zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.